

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fachbereich Bauprodukte  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

Zürich, den 10. Dezember 2012

## **Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte – BauPG und BauPV Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu den oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen und reichen innert Frist die nachfolgenden Bemerkungen ein.

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) ist die Dachorganisation von rund 2000 Betrieben des Elektro- und Telekommunikationsgewerbes mit rund 40'000 Mitarbeitenden. Daher bitten wir Sie, bei der Auswertung dieser Stellungnahme der volkswirtschaftlichen Bedeutung unserer Branche Rechnung zu tragen.

### **I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Der Handel der Schweiz mit der Europäischen Union EU ist von grösster wirtschaftlicher Bedeutung. Aufgrund der Bilateralen Abkommen, insbesondere im Bereich der gegenseitigen Anerkennungen von Konformitätsbewertungen (MRA), kann dieser grenzüberschreitende Austausch von Bauprodukten verhältnismässig und mit gleich langen Spiessen vorgenommen werden.

Auf den 24. April 2011 trat die neue Bauprodukteverordnung der EU in Kraft. In allen Ländern der EU gilt mit dieser Verordnung gleiches Recht ohne eine länderspezifische Gesetzgebung zur Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dies bedeutet für die Schweiz, dass sie ihr nationales Recht, das heisst das seit 2001 geltende Bauproduktgesetz anpassen muss, will sie künftig nicht Nachteile in Kauf nehmen beim Handel von Bauprodukten mit EU-Ländern.

#### **Der Verband für Installationen von**

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

#### **L'union pour les installations de**

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

#### **L'unione per le installazioni di**

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Deshalb hat der Bund eine Totalrevision des heutigen Bauproduktgesetzes und der Verordnung dazu eingeleitet. Eine Unterlassung dieser Revision würde dazu führen, dass das Kapitel Bauprodukte aus dem MRA gestrichen werden müsste. Dies hätte die schwerwiegende Konsequenz, dass Handelsverzerrungen und Wettbewerbsnachteile aufträten. Schweizer Bauprodukte müssten in der EU speziell zertifiziert werden. Umgekehrt müsste unser Land aufgrund des einseitig von der Schweiz anerkannten Cassis-de-Dijon Prinzips ausländische Produkte, welche den Vorschriften am Herstellungsort entsprechen, akzeptieren.

## II. ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

### ***II.1 Entwurf Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG)***

#### Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

**Der VSEI unterstützt die** Fassung von Art. 1 Abs. 4 gemäss **Variante I** und lehnt Variante II ab.

#### Begründung

In der Vernehmlassungsvorlage werden bezüglich Abs. 4 zwei Varianten vorgeschlagen.

In Variante I wird festgehalten, dass das Bundesgesetz über Produktesicherheit (PrSG) im Zusammenhang mit Bauprodukten nicht anwendbar sei. In Variante II hingegen wird als Kollisionsregel festgelegt, dass Bestimmungen des PrSG nicht anwendbar seien, wenn das BauPG die gleichen Ziele verfolge wie das PrSG.

Der VSEI unterstützt in Übereinstimmung mit dem bei der Revision federführenden Departement und dem zuständigen Bundesamt für Bauten und Logistik BBL die Variante I. Auf europäischer Ebene wurde mit der Bauprodukteverordnung einheitliches Recht geschaffen, das umfassend und einheitlich den Aspekt der Produktesicherheit regelt. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht (Seite 46 f.) zur Ungeeignetheit des schweizerischen PrSG sind überzeugend. Es sei bei über 50'000 unterschiedlichen Bauprodukten mit stark unterschiedlichen Produktmerkmalen nicht möglich, von einem allgemein gültigen Begriff der „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ oder „Sicherheitsanforderungen“ auszugehen, wie dies in Art. 4 f. PrSG verlangt wird. Das PrSG bleibt hingegen anwendbar auf Bestandteile von Bauprodukten, deren Konformität sich nach anderen Vorschriften des Bundes als dem BauPG richten.

Der VSEI lehnt daher die Variante II ab und befürwortet die Variante I.

#### Art. 2 Begriffe

##### *Antrag ad Ziff. 1:*

Der Begriff „Bauprodukt“ sei mit Bezug auf das Kriterium „dauerhaft“ in der Botschaft (Erläuterungen) näher zu präzisieren.

### Begründung

Die Definition des Bauprodukts als „jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden.....“ ist unpräzise. Ist mit „dauerhaft“ der zeitliche Aspekt gemeint oder die Art der Verbindung zum Bauwerk? Falls der zeitliche Aspekt gemeint ist, stellt sich die Frage, ab wann ein Bauprodukt als „dauerhaft“ eingebaut gilt.

### *Antrag ad Ziff. 18:*

Die Begriffsdefinition in Ziff. 18 sei durch das federführende Bundesamt zu prüfen.

### Begründung

Mit Bezug auf die Umschreibung der „Bereitstellung auf dem Markt“ in Ziff. 18 können die verwendeten Begriffe zu Widersprüchen mit der europäischen Bauprodukteverordnung führen.

## **II.2 Entwurf Verordnung über Bauprodukte (BauPV), Anhang 1**

### *Anträge:*

Anhang 1 Ziff. 3 sei wie folgt zu ergänzen: „Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es bei ordnungsgemäsem Unterhalt während seines ganzen Lebenszyklus....“ .

Anhang 1 Ziff. 6 sei analog zu ergänzen: „....dass unter Berücksichtigung der Nutzer, der klimatischen Gegebenheiten des Standortes und des ordnungsgemässen Unterhaltes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird. ....“

## **III. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Der VSEI begrüsst die Totalrevision des Bauproduktgesetzes und unterstützt den vorgelegten Entwurf des Gesetzes und der entsprechenden Verordnung

Der VSEI unterstützt die Variante I und lehnt die Variante II ab.

Wir bitten Sie höflich, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unter Berücksichtigung auch der einleitenden Bemerkungen, unserer Eingabe die nötige Beachtung schenken zu wollen und unsere Anträge bei der weiteren Behandlung dieses Geschäfts zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI

*sig. In-Albon*

Hans-Peter In-Albon  
Direktor

*sig. ppa Heierle*

Dr. Meret Heierle  
Leiterin Rechtsdienst

Elektronisch an: [direktion@bbl.admin.ch](mailto:direktion@bbl.admin.ch)

Kopie: Schweizerischer Gewerbeverband 3001 Bern